

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allen Bestellungen und Verträgen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

2. Unsere Angebote sind bis Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Mündliche, telefonische und telegraphische Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Ein Vertragsverhältnis kommt erst dann zustande, wenn dem Verkäufer eine vom Käufer unterschriebene Auftragsbestätigung vorliegt.

3. Bei Vertragsabschluss wird 1/3 der Auftragssumme als Anzahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung, im Falle der Einlagerung zwei Wochen nach Lieferbereitschaft und bei Abrufaufträgen zwei Wochen nach frühestem Abruftermin.

Die Rechnung ist unter Berücksichtigung einer geleisteten Anzahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 3% Skonto.

Skontoabzüge auf Teilbeträge sind ausgeschlossen, wenn die Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen.

Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen hinsichtlich des reklamierten Teils und soweit dieses Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Vertrag beruht.

Die Gewährung von Sondernachlässen, d.h. Nachlässe über die übliche Höhe hinaus, setzt voraus, dass die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen wird, da andernfalls diese Nachlässe verfallen. Ein Abzug von Skonto ist in diesem Falle hinfällig.

4. Lieferungen innerhalb Münchens erfolgen frei Haus. Diese Regelung setzt voraus, dass eine Anlieferung vom Verkaufshaus oder einem Lager in München oder durch firmeneigene Fahrzeuge möglich ist. Andernfalls erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das gleiche gilt bei Lieferung außerhalb Münchens.

5. Liefertermine oder Lieferfristen, seien sie verbindlich oder unverbindlich angegeben, bedürfen der Schriftform. Bei unverbindlicher Angabe eines Liefertermins oder einer Lieferfrist kann der Käufer 6 Wochen nach Überschreitung den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Falls der Verkäufer eine verbindliche Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat der Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Der Käufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer die ihm gesetzte angemessene Nachfrist aus Gründen ungenutzt hat verstreichen lassen, die der Verkäufer zu vertreten hat.

Der Käufer kann Schadenersatz wegen Verzugs, soweit dieser auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht, geltend machen. Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch bei einfacher Fahrlässigkeit auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.

Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitskämpfe uns Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt beim Verkäufer wie beim Vorlieferanten verlängern die Lieferfristen entsprechend. Schadenersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Der Verkäufer ist jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der nicht zu vertretende Lieferverzug des Verkäufers von langer Dauer ist und die Lieferung des Kaufgegenstandes deshalb für den Käufer nicht mehr von Interesse ist. Zur Nachfristsetzung gemäß Abs. 2 bleibt der Käufer jedoch verpflichtet.

Zu bestellende Waren, insbesondere wenn sie sich um Sonderanfertigungen o.ä. handelt, werden von der Verkäuferin erst dann in Auftrag gegeben, wenn eine vom Kunden unterschriebene Auftragsbestätigung vorliegt und eine entsprechende Anzahlung geleistet wurde. Lieferverzögerungen, die dadurch entstehen, dass die unterschriebene Auftragsbestätigung oder die Anzahlung verspätet eintreffen, sind von der Verkäuferin nicht zu vertreten.

6. Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Der Verkäufer kann anstatt nachzubessern eine Ersatzsache liefern. Der Käufer kann Ersatzlieferung verlangen, wenn der Verkäufer die Nachbesserung verweigert oder binnen angemessener Frist nicht erfolgreich ausführt.

Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn der Verkäufer die Ersatzlieferung verweigert oder innerhalb angemessener Frist nicht vereinbarungsgemäß und mängelfrei erbringt.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, außergewöhnliche Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen, es sei denn dies beträfe zugesicherte Eigenschaften.

Offensichtliche Mängel müssen vom Käufer binnen einer Frist von 10 Tagen ab Übernahme bzw. Anlieferung der Ware dem Verkäufer gegenüber schriftlich angezeigt werden. Versäumt der Käufer die fristgerechte Anzeige offensichtlicher Mängel, so stehen ihm in Ansehen eben dieser Mängel keinerlei Rechte zu. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Modell verkauft. Die Gewährleistung ist die gesetzliche.

Der Besteller kann an die bestellten Waren nur solche qualitativen Ansprüche stellen, wie sie handelsüblich der Preislage entsprechen. Holzbezeichnungen beziehen sich auf die Furniere und der wesentlichen Flächen der Front und der Seiten. Die Mitverwendung anderer geeigneter Holzarten ist handelsüblich und zulässig.

Abweichungen in Farbe, Struktur und Konstruktion, insbesondere kleine Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.

7. Wird die Lagerung von Teppich- oder Fußboden-Auslegeware und des hierfür benötigten Verlegematerial, Zubehör und der Werkzeuge vor und während der Verlegung auf der Baustelle bzw. Verlegungsort des Auftraggebers erforderlich, so geschieht dies auf Gefahr des Auftraggebers sowohl im Hinblick auf Beschädigung als auch Verlust durch Feuer, Wasser oder Diebstahl sowie alle sonstigen Ereignisse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Auftraggeber für die Lagerung einen verschlossenen Raum zur Verfügung stellt oder nicht. Eine etwa vom Auftraggeber gewünschte Risikoversicherung geht zu seinen Lasten. Offensichtliche Fehler der Verlegearbeiten sowohl hinsichtlich der Art als auch des Materials sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu erklären. Das gleiche gilt bei sonstigen Dekorationsarbeiten. Versäumt der Käufer die fristgerechte Anzeige offensichtlicher Mängel, so gilt „abgenommen wie gesehen“.

Der Verkäufer ist nicht haftbar für „Floor shading“.

8. Bei losen Möbeln mit Licht sowie Hänge- und Wandlampen ist der Anschluss bzw. die Fertigmontage durch einen Fachelektriker durchzuführen und ist im Handelspreis nicht enthalten.

9. Bei Auswahlendungen übernimmt der Besteller die volle Haftung für Verlust oder Beschädigung der Gegenstände, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

10. Sonderanfertigungen, Sonderbestellungen und Waren mit Sonderpreisen

(z.B. preisreduzierte Vorführmöbel) sind vom Umtausch ausgeschlossen. Für den Kauf von Ausstellungsstücken gilt der Grundsatz, Ware gekauft wie gesehen.

11. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn der gelieferte Kaufgegenstand nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt ist. In diesem Fall hat er den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ausdrücklich hinzuweisen. Der Käufer hat den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel, insbesondere Pfändung, sind dem Verkäufer unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls schriftlich anzuzeigen.

12. Verweigert der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme des Kaufgegenstandes oder erklärt er vorher ausdrücklich, dass er nicht abnehmen werde, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 25% des Bestellpreises ohne Abzüge verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt beim Verkäufer, insbesondere bei Sonderanfertigung, die Geltendmachung eines höheren und entsprechend nachgewiesenen Schaden vorbehalten.

13. Zeichnerische Entwürfe, die wir z.B. im Rahmen unserer Kundenberatung auf Wunsch fertigen, berechnen wir für unsere Kunden nur dann, wenn es nicht zu einem unseren Aufwendungen entsprechenden Abschluss kommt. Das geistige Eigentum behalten wir in jedem Fall. Üblicherweise wird jedoch nach der Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) abgerechnet.

Bei Lieferung ins Ausland gehen Zollkosten, Porto, Papiere sowie Verpackungskosten zu Lasten des Kunden. Ware ist vor Versand ins Ausland vollständig zu zahlen.

14. Erfüllungsort ist München. Für Verträge mit Vollkaufleuten gilt München als Gerichtsstand vereinbart. Beziehungen zwischen beiden Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. St.Nr.82135003

15. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Gesamtvertrages zu Folge. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch Neuregelungen, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.